

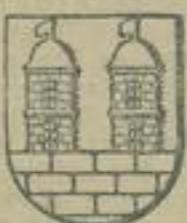
Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachtono Dresden 2640

Erscheint bis auf weiteres nur Montags, Mittwochs u. Freitags nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei Geschäftsstätten für die Woche v. 24.—30. 9. 7000000 M., durch unsere Wandschriften in der Stadt 730000 M., auf dem Lande 730000 M., durch die Post monatlich entsprechend. Alle Postanstalten und Postboten sowie unsere Wandschriften und Geschäftsstätten nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückum des Bezugspreises.



Anzeigenpreis für die 6 geöffneten Nummern 100 M., mal Wagen-Schlüsselzahl (Woch. v. 24.—30. 9. 30000) Annoncen 250 M., mal Wagen-Schlüsselzahl, ähnliche Anzeigen, die 2 geöffnete Nummern 300 M., mal Wagen-Schlüsselzahl. Nachschungs-Gebühr 100 M., mal Wagen-Schlüsselzahl. Anzeigenannahme bis vormittags 10 Uhr. Für die Nichtlieferung der durch Fernsprecher übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Haftung. Jeder Abstand aufzuheben erträgt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muss oder der Vertraggeber in Kontrolle gerät.

Erscheint seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts zu Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Nossen.

Verleger und Drucker: Arthur Schunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Löffig, für den Inseratenteil: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff

82. Jahrgang. Nr. 112.

Dienstag / Mittwoch 25. / 26. September 1923

Amtlicher Teil.

Höchstpreise für Milch und Milcherzeugnisse.

Das Wirtschaftsministerium hat unter dem 19. September 1923 für in Sachsen gewonnene Milch und Milcherzeugnisse folgende Erzeugerhöchstpreise bei Abgabe an Wiederverkäufer festgesetzt:

A Für Milch.

- a) für das Liter Vollmilch 2500000 M.
- b) für das Liter Magermilch 1100000 M.

B Für Butter und Speisequark mit höchstens 75% Wassergehalt.

I Für Kuhhalter ab Gehöft.

- a) Butter für das Pfund 26250000 M.
- b) Speisequark für das Pfund 3670000 M.

II Für gewerbliche Molkereien ab Molkerei.

- a) Butter für das Pfund 30000000 M.
- b) Speisequark für das Pfund 4400000 M.

Auf Grund dieser Verordnung werden für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Meißen einschließlich der Städte Nossen und Lommatsch (ausgenommen die Stadt Wilsdruff) unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 14. September 1923 mit Wirkung vom 23. September ab nach Gehör der Preisprüfungsstellen für den Kleinhandel folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) für Vollmilch 2630000 M. je Liter	3300000	beim Erzeuger ab Gehöft (Verlitterungspreis)
3500000	.	beim Kleinhandler, beim Verkauf ab Wagen und in den Verkaufsstellen der Molkereien
b) für Butter 29000000	je Pfund	für molkereimäßig behandelte Milch in Orten über 3000 Einwohner
34000000	.	ab Molkerei oder deren Verkaufsstellen
31000000	.	beim Kleinhandler für Landbutter
34000000	.	beim Kleinhandler von sächsischen Molkereien bezogene mit deren Namen ausgeschlagene Butter.
c) Speisequark 3850000	4800000	beim Erzeuger ab Gehöft
	.	beim Kleinhandler oder in den Verkaufsstellen der Molkereien.

Die in dieser Bekanntmachung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 — Reichsgesetzblatt Seite 516 — mit Nachträgen und verstehen sich einschließlich der Umsatzsteuer.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird auf Grund der einschlagenden reichsgerichtlichen Bestimmungen mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen, in schweren Fällen mit Zuchthaus, bestraft.

Meißen, Nossen und Lommatsch, den 21. September 1923. Z II 215

Die Amtshauptmannschaft und die Stadträte zu Nossen und Lommatsch.

Mehl- und Brotpreise.

Nach Gehör des Ernährungsausschusses werden für das Gebiet des Kommunalverbandes Meißen Stadt und Land für die auf Brotnäcken abzugebenden Erzeugnisse an Mehl, Brot und Semmeln mit Wirkung vom 24. September d. J. ab folgende Preise festgesetzt:

1. Mehlprenze:

a) im Großhandel für den Doppelzentner, einschließlich Abgabe an den Kommunalverband: 183082000 M. für 85% Roggengemehl, 199053000 M. für 85% Weizenmehl.

b) im Kleinhandel für das Kilogramm ohne Beutel: 2400000 M. für 85% Roggengemehl, 2600000 M. für 85% Weizenmehl.

2. Brot- und Semmelpreise:

2053000 M. für das Kilogramm, 390000 M. für das 1900-g-Brot, 260000 M. für die Semmel (70—75 g).

Kleine Zeitung für eilige Leser.

* Die Ministerpräsidenten der deutschen Länder werden längst dieser Woche mit dem Reichskabinett in Berlin über die Auswirkungen beraten.

* Die bevorstehende Entscheidung der Reichsregierung über den passiven Widerstand soll im Einvernehmen mit den Vertretern der besetzten Gebiete getroffen werden.

* Ein Gesetzentwurf des Finanzministeriums sieht die Gründung einer Währungsbank und die Einführung einer so genannten "Bodenmark" vor.

Währungsbank — Bodenmark.

Wenige Tage, nachdem Dr. Stresemann Reichskanzler geworden war, entwidmete der deutsch-nationale Abgeordnete Dr. Helfferich in einer Besprechung zwischen ihm und dem neuen Reichsfinanzminister den Plan

jung Wochen noch eine ganze Reihe andere gesagt sind, ohne dass es gelang, etwas Bestimmtes zu tun. Jetzt endlich — man kann wohl sagen fünf Minuten vor 12 — hat man regierungsteilig einen neuen Plan ausgearbeitet, der eigentlich aus jedem jener anderen Pläne ein Stückchen entnommen und zu einer Form zusammengefasst, über deren Bewährung erst die Zukunft, hoffentlich aber eine nahe Zukunft entscheiden wird.

Übereinstimmend enthielten jene Pläne den Vorschlag, dass die Bank, die mit der Sanierung beauftragt werden sollte, unmöglich die Reichsbank sein könnte. Demgemäß sieht der neue Gesetzentwurf die Schaffung einer Währungsbank vor, die von den wirtschaftlichen Berufen, also Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Handel und Banken eingerichtet werden soll. Die Heranziehung des städtischen Grundbesitzes ist eine Frage, die mit dem Abbau oder der Aufrechterhaltung der Zwangswirtschaft auf diesem Gebiete zusammenhängt. Die Bank ist selbstständig in Geschäftsführung und Verwaltung, abgesehen

davon, dass ihr Präsident von der Reichsregierung bestellt werden muss; außerdem ist die Währungsbank neuerrichtet.

Das Kapital der Bank soll nun 2400 Millionen "Bodenmark" betragen und zwar wird es zu gleichen Teilen von der Landwirtschaft einerseits und von den anderen Wirtschaftszweigen andererseits aufgebracht. Zu der Art der Auflösung liegt die Erklärung für den Namen, der von der Bank demnächst herauszugehenden Zahlungsmittel. Sämtliche land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke werden nämlich mit einer Grundschuld zugunsten der Bank belastet in Höhe von 3 % der Betriebsbeiträge und zwar natürlich in Goldmark. Zins- und Amortisationsquote dieser Hypothek beträgt 6 1/2 %. Verden von dem Hypothekenschuldner diese 6 1/2 % der Grundschuld nicht abgeführt, so versetzt die Grundschuld auf Antrag der Währungsbank der Zwangsvollstreckung. Auch bei den Industriellen und anderen Betrieben ist die Absicht der Bodenbelastung soweit wie möglich durchgeführt, indem die

Paul Richard Martin in Herzogswalde Nr. 71

ist durch rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts Wilsdruff vom 8. September 1923 wegen unbefugten Großhandels mit Hasen und Weizen kostspielig

zu einer Geldstrafe von 20 (zwanzig) Millionen Mark

und für den Fall, dass diese nicht beigetreten werden kann, zu einer Gefängnisstrafe von 40 Tagen verurteilt worden; es ist auch auf Veröffentlichung der Urteilsetzung erkannt worden.

Wilsdruff, am 22. September 1923.

Das Amtsgericht.

Amtshauptmannschaft.

i. V. Dr. Falck.

Genossenschaft

Prof. Dr. Schellenberger.

Gewerkschaft

A. Löffler.

Stadtrat zu Meißen.

Stadtrat Dr. Kind.

Kartoffelgroßhandel.

Grimmer.

Kartoffelzwischenhandel.

Schanze.

Konsumentverein e. G. m. b. H.

G. Kirmehl, O. Röhner.

Landw. Hausfrauenverein.

Heinrich Reip.

Bezirks-Landbund.

Schreiber.

Der am 28. November 1875 in Ebm geborene Händler

Paul Richard Martin in Herzogswalde Nr. 71

ist durch rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts Wilsdruff vom 8. September 1923 wegen unbefugten Großhandels mit Hasen und Weizen kostspielig

zu einer Geldstrafe von 20 (zwanzig) Millionen Mark

und für den Fall, dass diese nicht beigetreten werden kann, zu einer Gefängnisstrafe von 40 Tagen verurteilt worden; es ist auch auf Veröffentlichung der Urteilsetzung erkannt worden.

Wilsdruff, am 22. September 1923.

Das Amtsgericht.

